

Zur rechtlichen Situation:

Aus dem Gutachten "Krankheit und Kraftverkehr" (1985):

☞ **Führerscheinerwerb:** Führt ein Diabetiker den Nachweis einer gewissenhaften und geordneten Behandlung (regelmäßige Kontrollen, richtige und frühzeitige Behandlung von Hypoglykämien), dann sind Zweifel an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (außer Klassen, s. u.) nicht berechtigt.

☞ Der "medizinisch-psychologische Test" ist inzwischen abgeschafft. Wird bei der Anmeldung zur Prüfung nach chronischen Krankheiten gefragt, geben Sie den Diabetes wahrheitsgemäß an. Ein Verschweigen kann zu Problemen mit der Versicherung im Falle eines Unfalls führen. Ist der Diabetes erst nach dem Führerscheinerwerb aufgetreten, ist keine Meldung erforderlich.

☞ Wer als Diabetiker zu schweren Stoffwechselentgleisungen mit Hypoglykämien (Unterzuckerungen) und Hyperglykämien (zu hohen Blutzuckerwerten) neigt, ist zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen ungeeignet. In der Praxis kann der Führerschein entzogen werden, wenn Diabetiker wegen Unterzuckerung im Straßenverkehr auffallen. Daher Hypoglykämien erkennen und sofort richtig behandeln.

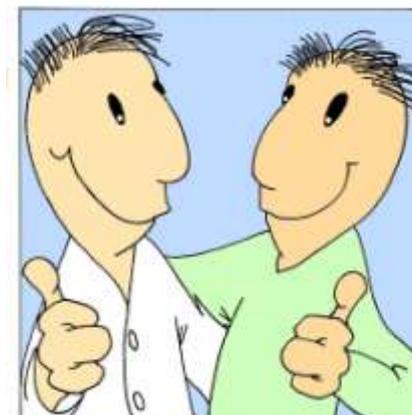
☞ Während einer Neueinstellung des Diabetes (nach dem Auftreten des Diabetes bzw. nach einer Stoffwechselentgleisung z. B. während des Klinikaufenthaltes) sollte der Diabetiker das Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen solange vermeiden, bis die Einstellung durch Erreichen einer ausgeglichenen Stoffwechsellage abgeschlossen ist.

☞ Wer als Diabetiker mit Insulin behandelt wird, ist zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 (LKW) und zum Führen von Fahrzeugen, die der Fahrgastbeförderung gemäß §15 d StVZO dienen, ungeeignet\*\*.

\*\* Lt. Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 55, ausgegeben zu Bonn am 26. August 1998, gem. Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14) Punkt 5.3 gilt, dass Diabetiker bei ausgeglichener Stoffwechsellage unter Therapie mit Diät, oralen Antidiabetika und gem. Punkt 5.4 mit Insulin behandelte Diabetiker ausnahmsweise (gute Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über etwa 3 Monate sowie regelmäßige Kontrollen) geeignet sind zum Führen von Fahrzeugen der Klassen A, A1, B, BE, M, L, T, C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, Fz F, d.h. insbesondere auch Lastkraftwagen und Fahrzeuge zur Personenbeförderung.



## **Merkblatt für Diabetiker im Straßenverkehr**



**Schulungsverein Ohrekreis e.V.**

**SVOK**



## Richtlinien für insulinspritzende Kraftfahrer

1. Im Kraftfahrzeug müssen immer ausreichende Mengen an schnellverdaulichen, d. h. rasch *wirksamen Kohlenhydraten* (z.B. Würfel - oder Traubenzucker, Cola, Hypokit®) *griffbereit* sein. Auch der Beifahrer sollte über den Aufbewahrungsort dieser Kohlenhydrate informiert sein.



2. Bei einem **BZ < 5,5mmol/l nicht Autofahren**, Vor Fahrtantritt aus Sicherheits- und juristischen Gründen BZ testen und **dokumentieren**. Bei Verdacht auf einen beginnenden oder abklingenden hypoglykämischen Schock darf eine Autofahrt nicht angetreten werden!

3. Beim geringsten *Verdacht auf eine Unterzuckerung* während der Fahrt muß *sofort angehalten* werden. Der Fahrer muß Kohlenhydrate zu sich nehmen und abwarten, bis die Unterzuckerung **sicher überwunden** ist.

Blutzucker nachtesten und **dokumentieren**!

4. Vor einer Fahrt darf der Diabetiker *niemals mehr als die übliche Insulinmenge spritzen* und muß die vorgeschriebene Tageszeit für die Injektion gewissenhaft einhalten.



5. Vor Antritt einer Fahrt dürfen *niemals weniger Kohlenhydrate* gegessen werden als sonst.



6. Bei *längeren Fahrten* sollte der Diabetiker nach jeder Stunde eine Kleinigkeit essen und *alle 2 Std.* eine Pause einlegen und eine bestimmte Menge an Kohlenhydraten zu sich nehmen – möglichst vorher den BZ testen!

7. Lange *Nachtfahrten* und andere lange Fahrten, die den üblichen Tagesrhythmus stören, sollten möglichst vermieden werden.



8. Eine *Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit* aus eigenem Entschluß verhilft dem Diabetiker zu erhöhter Sicherheit. Das Fahrzeug niemals mit Höchstgeschwindigkeit fahren.



9. Jeglicher *Alkoholgenuß* vor und während der Fahrt ist besonders dem Diabetiker generell verboten. Auch Diätbier darf nicht getrunken werden!



10. Immer sollte der *Diabetespaß* mitgeführt werden, ebenso Diabetikerausweis, Insulin (im Pen) und ggf. Glukagon.



11. Der Diabetiker sollte *regelmäßig ärztliche Kontrollen* durchführen lassen.

Zitiert aus : Diabetologie in Klinik und Praxis,  
Hellmut Mehnert (Hrsg), Georg Thieme Verlag 2004 (S. 746)

Bei weiteren Fragen helfen z.B. die Führerscheinstelle, TÜV oder DEKRA weiter